

BGer 1B_235/2017 vom 15. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_235_2017

FR: TF 1B_235/2017 du 15 juin 2017

IT: TF 1B_235/2017 del 15 giugno 2017

Erwägungen

E. 1

Die Gerichtspräsidentin des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland wies mit Verfügung vom 22. Mai 2017 Verfahrens- und Beweisanträge des Beschuldigten A._____ ab. Dagegen erhob A._____ am 23. Mai 2017 Beschwerde, welche die Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern mit Beschluss vom 6. Juni 2017 abwies, soweit sie darauf eintrat. Zur Begründung führte die Beschwerdekammer zusammenfassend aus, dass die örtliche Zuständigkeit der Regionalen Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland beziehungsweise des Regionalgerichts Berner Jura-Seeland offensichtlich gegeben sei. Art. 34 Abs. 1 StPO regle den Gerichtsstand bei mehreren an verschiedenen Orten verübten Straftaten. Bei gleichen Strafdrohungen seien die Behörden des Ortes zuständig, an dem zuerst Verfolgungshandlungen vorgenommen worden seien. Vorliegend handle es sich um zwei einfache Verkehrsregelverletzungen. Die Regionalpolizei Seeland-Berner Jura und die Regionale Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland hätten als erste Behörden Verfolgungshandlungen vorgenommen. Bei den abgewiesenen Beweisanträgen handle es sich um verfahrensleitende Entscheide, die gemäss Art. 393 Abs. 1 lit. b StPO der Beschwerde nicht zugänglich seien. Somit sei darauf nicht einzutreten.

E. 2

A._____ führt mit Eingabe vom 10. Juni 2017 (Postaufgabe 12. Juni 2017) Beschwerde in Strafsachen gegen den Beschluss der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt. Die Bestimmungen von Art. 95 ff. BGG nennen die vor Bundesgericht zulässigen Beschwerdegründe. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht; insofern besteht eine qualifizierte Rügepflicht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 136 I 49 E. 1.4.1 S. 53, 65 E. 1.3.1 S. 68 mit Hinweisen). Es obliegt dem Beschwerdeführer namentlich darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid gegen die gerügten Grundrechte verstossen soll.

Der Beschwerdeführer macht geltend, der beanstandete Beschluss verstosse gegen "mein rechtliches Gehör, die Verfassung und die EMRK". Er unterlässt es jedoch im Einzelnen und nachvollziehbar aufzuzeigen, inwiefern der beanstandete Beschluss konkret Recht im Sinne von Art. 42 Abs. 2 BGG verletzen sollte. Aus seinen Ausführungen ist nicht ansatzweise ersichtlich, inwiefern die Begründung der Beschwerdekammer bzw. deren Beschluss selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein sollte. Die Beschwerde genügt den

gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.